

SCHUTZKONZEPT FÜR GARAGEN-BETRIEBE IM AUTOMOBILGEWERBE UNTER COVID-19:

Version V3.9: 20.Dezember gültig ab 20. Dezember 2021

Einleitung

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 17. Dezember 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Betriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt alle bisherigen Schutzkonzepte, welche der AGVS veröffentlicht hat.

Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronisches Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

1. HYGIENE

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Kundschaft soll sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Kundschaft ist informiert.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offenlassen, um ein Anfassen zu vermeiden.
		Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Schreiber Zündschlüssel, Computern, Getränkeautomaten Waschanlagenbedienteilen etc. sollen die Hände gereinigt oder desinfiziert werden.

2A. DISTANZ HALTEN, RÄUMLICHKEITEN, ZUGANG

Personen halten 1.5m Distanz zueinander oder vermeiden die physische Präsenz wenn betrieblich möglich.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Bewegungs- und Aufenthaltszonen für Kunden	
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bei Arbeitsplätzen mit unmittelbarem Kundenkontakt unter 1.5m, wenn möglich, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen. Diese Massnahme ist zusätzlich zur bestehenden Maskenpflicht.
2.2	Distanz von 1.5m zwischen der Kundschaft gewährleisten	Wo nötig Markierungen oder Absperrungen anbringen.
		Warteschlangen, wenn nötig, vorzugsweise im Freien. mit Bodenmarkierungen von 1.5m voneinander getrennt einrichten.
	An und in Fahrzeugen mit Kunden und Personal	
2.3		Wenn immer möglich gilt es zu vermeiden, dass sich Personal und Kunden gleichzeitig im Fahrzeuginnenraum aufhalten. Es gilt die Maskenpflicht, wenn sich mehrere Personen aus dem nicht gleichen Haushalt in einem Fahrzeug aufhalten.

2.4	Verkauf und Beratung	Die Zahl der Personen in diesen Prozessen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
Arbeitnehmer		
2.5	Homeoffice	Generell gilt eine Homeoffice-Pflicht. Falls diese nicht möglich ist, gilt eine generelle Maskentragpflicht (Siehe 2B)
2.6	Mitarbeiter halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den Mindestabstand ein.	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.

2B. GESICHTSMASKEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.6	In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in Innenräumen die Vorschrift kennen und einhalten.
2.7	Zulässige Ausnahmen in Garagenbetrieben gestützt auf Artikel 6 abs.2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die z.B. nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können - Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. Diesen Personen ist nach Möglichkeit ein Einzel-Arbeitsraum zuzuteilen. Es gelten insbesondere die Regeln zum Distanz halten

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Oberflächen und Gegenstände
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich, z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone, sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel mehrmals täglich zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Gegenstände, wie z.B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge Kaffeemaschinen und Hilfsmittel im Verkauf (z.B. Touchpad), Bedienteile von Waschanlagen usw. sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel mehrmals täglich zu reinigen.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeug vor jeder Fahrt mit Einwegtüchern reinigen. Einweg-Schutzsets für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel verwenden.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeug werden vor der Übergabe an den Kunden gereinigt, gegebenenfalls desinfiziert.

3.2.1	Ausstellungs-/ Vorführ-Fahrzeuge	Kontaktpunkte im und am Fahrzeug nach jeder Besichtigung mit Einwegtüchern reinigen oder desinfizieren.
Sanitäre Anlagen		
3.3.1	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
3.3.2	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
Abfall		
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
	Abfallbehälter	Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
Lüften		
3.5	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Verkaufsräumlichkeiten sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.
		Fahrzeuge nach Möglichkeit vor jedem Einsteigen durch Mitarbeiter oder Kunden gut lüften.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken. Ergänzende Kontaktquarantäne-Massnahmen sind unter Punkt 8 beschrieben
		Kunden und Mitarbeitenden wird auf Wunsch eine Hygienemaske angeboten.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Bei Kundenberatung	Berührungspunkte von gemeinsam benutzten Hilfsmitteln werden nach Gebrauch gereinigt.
		Kontaktflächen am Kundenfahrzeug und am Vorführwagen wie auch im Fahrzeuginnenraum vor jeder Benutzung reinigen.
		Fahrzeuginnenraum oder Instruktion für Interessenten/Kunden direkt am Auto, wenn möglich vermeiden, Alternativen suchen, wie z.B. Videos. Eine detaillierte Instruktion kann ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden.
		Kontaktlose Probefahrten werden angeboten.
5.2	Im After-Sales Bereich	Werkstattmitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Auftragswechsel die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren.
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
5.3	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Einwegtücher etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Besonders gefährdete Personen schützen	<p>Besonders gefährdete Personen haben Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung unter voller Lohnfortzahlung.</p> <p>Als besonders gefährdet gelten:</p> <p><i>schwängere Frauen;</i></p> <p><i>Personen mit den Erkrankungen oder genetischen Anomalien nach Anhang 7, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.</i></p> <p>Nicht als besonders gefährdet gelten:</p> <p><i>schwängere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung;</i></p> <p><i>Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.</i></p> <p>Diese Pflichten des Arbeitgebers, sind selbst dann einzuhalten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig darauf verzichten möchte.</p>

		Besonders gefährdete Personen, die nicht von zuhause aus arbeiten können, werden im Betrieb so geschützt, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt werden, als zuhause (z.B durch Abtrennung des Arbeitsplatzes).
--	--	--

7 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Information der Kundschaft	
7.1	Information der Kundschaft	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampanien Materials unter: https://bag-coronavirus.ch/downloads/
		Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.
		Information an Kundschaft, dass Bezahlung ohne Bargeld bevorzugt wird.
		Kundschaft nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Betrieb und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
	Information der Mitarbeitenden	
7.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch AGVS Homepage).

8. MANAGEMENT / ZERTIFIKAT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
8.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.
8.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in möglichst gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.
8.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und rechtzeitig nachbestellen.
8.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
8.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen oder bestehende Pläne ergänzen.

Dieser Betrieb berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats nicht und bietet seinen Mitarbeitenden keine repetitiven Tests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

Ungeimpfte und nicht genesene Personen, welche Kontakt mit auf Covid19 positiv getesteten Personen hatten, müssen gemäss den Weisungen der kantonalen Behörden weiterhin in Quarantäne.

Dieser Betrieb berücksichtigt bei seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden keine Schnelltests an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.7	Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.	<p>Knüpft der Arbeitgeber erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.</p>

□ **Dieser Betrieb verlangt in seinem Schutzkonzept das Vorhandensein eines CovidZertifikats und bietet seinen Mitarbeitenden repetitiven Schnelltests an**, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 7 Abs. 4-5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.8	Der Arbeitgeber darf das Vorliegen eines Zertifikats seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffenden Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.	<p>Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind).</p> <p>Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig.</p> <p>Der Arbeitgeber hat schriftlich im Abschnitt «zusätzliche Massnahmen» zu dokumentieren, wenn er anhand des CovidZertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden.</p>
8.9	Kantonale Richtlinien	Kantonale Richtlinien werden eingehalten
8.10	Verwendete Tests	Hersteller:
8.11	Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich)	Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.12	Allen zugänglicher Ort im Betrieb in welcher die Tests durchgeführt werden	<p>Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind.</p> <p>Örtlichkeit:</p>

8.13	Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein Verwaltung der Testresultate	Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.14	Kontaktquarantäne ausserhalb der Arbeitszeit	Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne, wenn sie Kontakt zu Covid19 positiv getesteten Personen hatten.
8.15	Kosten:	Die Kosten werden gemäss aktueller Kostenregelung bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests ist es am Arbeitgeber, die Kosten zu tragen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet:

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung
z.B. Kantonale Vorschriften	

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung
Sachliche Begründung für Berücksichtigung des Covid-Zertifikats (wenn vorgesehen)	

ANHÄNGE

Anhang	Zweck

Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position

Unterschrift und Datum: _____